

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.04.2021**7.34.C**
Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie**Dritter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) sowie § 3 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021, hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am ... die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie im Jahre 2020 vom 29. April 2020, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 S. 1 wird hinter dem Wort „Masterstudiengänge“ eingefügt: „(AllB)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „In Abweichung von § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich gilt eine im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegte und nicht bestandene oder aufgrund Versäumnisses nicht bestandene Prüfungsleistung einmalig als nicht unternommen, sofern nicht ein Täuschungsversuch der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „Abs. 4 gilt auf Antrag auch für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden oder hätten abgelegt werden müssen, sofern es sich bei der nicht bestandenen oder versäumten Prüfung um eine nicht mehr wiederholbare Prüfung handelt. Der Antrag ist bis zum 31. März 2021 beim jeweiligen Prüfungsamt zu stellen.“

3. § 6 erhält die Überschrift „Abschlussfristen“.
4. Als neuer § 7, der die Überschrift „Elektronische Abgabe“ trägt, wird eingefügt:

| | | |
|--|------------|--------|
| Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie | 19.04.2021 | 7.34.C |
|--|------------|--------|

„Abweichend von § 21 Abs. 5 der AllB können Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Thesis bzw. wissenschaftliche Hausarbeit nur in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist. Die elektronische Abgabe erfolgt in der Regel per E-Mail und unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.“

5. Der bisherige § 7 wird zu § 8. Dort wird „2.“ durch „3.“ ersetzt und hinter dem Wort „gilt“ wird eingefügt: „unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 5“.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen